**Ab 4. April 2022 entfällt in Schulen und Horten die Pflicht zu Tragen einer Maske für die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge und das Personal. Die Freiwilligkeit zum Tragen einer Maske bleibt dabei unbenommen.**

Bis dahin gilt: **Für alle Schülerinnen und Schüler**, die Lehrkräfte und das weitere Personal an Schulen gilt die Maskenpflicht **im Schulgebäude**. Schülerinnen und Schülern die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, soll nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben werden, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.

**Ausnahmen** von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten für alle Schülerinnen und Schülerinnen

* im Außenbereich der Schule,
* während des Sportunterrichts,
* beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Schüler/innen eingehalten wird,
* während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch tatsächlich abgenommen werden sollte,
* bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn der Mindestabstand (1,5 Meter) eingehalten wird.

Für **Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf** kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine weitergehende Befreiung von der Tragepflicht zulassen.

**Ausnahmen** gelten zudem:

* für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und die stattdessen eine Allgemeinmaske (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;
* für Gehörlose und schwerhörige, die sie begleitenden bzw. mit ihnen kommunizierenden Personen
* für Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

**Verweigern Schülerinnen und Schüler das Tragen einer medizinischen Maske bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenraum der Schule dürfen sie die Schule nicht betreten.** Nehmen Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teil, weil sie gar nicht zur Schule kommen, weil das Tragen einer medizinischen Maske im Innenraum der Schule verweigert wird, verstoßen sie gegen ihre Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht nach § 44 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz. Sie werden mit Lernaufgaben für zu Hause versorgt. Dies ist als **unentschuldigtes Fehlen** zu werten. Bei **Berufsschülerinnen und Berufsschülern** sind zudemdie Ausbildungsbetriebe zu informieren. Der versäumte Präsenzunterricht wird auf dem Zeugnis als **unentschuldigtes Fehlen** vermerkt.

**Besucherinnen und Besucher an Schulen sind verpflichtet, sowohl im Innen- und im Außenbereich der Schule eine Maske zu tragen.**

